

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1 lit b;

Rechtssatz

Die Argumentation der Behörde, es sei insbesondere unter dem Gesichtspunkt des pflichtgemäßen Verhalten der Polizeibeamten und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Besch nach dem positiven Alkotest iZm der Führerscheinabnahme und dem Verbot des Startens des Pkws auch aufgefordert wurde, sich einem Polizeiarzt vorführen zu lassen (da es auszuschließen sei, dass sich ein Mann mit selbstsicherem Auftreten nach Durchführung eines Alkotests den Führerschein abnehmen lasse, ohne zu erfahren, wie der Alkotest ausgegangen sei und dass Sicherheitswachebeamte ihre gesetzliche, noch nicht beendete Amtshandlung, in dem Fall nach positivem Alkotest, kommentarlos abbrechen würden) ist nicht un schlüssig. Gelangt die Beh derart zur Feststellung, der Besch sei auf die Vorführung zum Polizeiarzt hin angesprochen worden und habe ablehnend reagiert ist kein Verfahrensmangel zu erkennen.

Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030019.X04

Im RIS seit

15.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at